

Mini-Trucker Aschaffenburg und Umgebung e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Mini-Trucker Aschaffenburg und Umgebung e. V.“*
- 2. Der Sitz des Vereins ist: 63801 Kleinostheim*
- 3. Der Verein wurde unter dem Aktenzeichen VR 1136 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen.*
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Zweck des Vereins

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51ff).*
2. *Der Verein ist ein Zusammenschluss von Modellbauern, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Bau und Betrieb von Automodellen, insbesondere von LKW- und Baumaschinenmodellen, zu verbreiten und zu fördern.*
3. *Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinschaftliche Förderung der modellsportlichen Freizeitgestaltung, sowie die Durchführung und den Besuch modellsportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie den Aufbau und die Förderung einer Jugendgruppe gelegt werden.*
4. *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
3. *Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*
4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4

Logo



§ 5

Mitglieder

1. *Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.*
2. *Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.*
3. *Mitglieder des Vereins sind:*
 - 3.a. *ordentliche Mitglieder:*
 - a) *Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben*
 - b) *Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht*
 - 3.b. *außerordentliche Mitglieder:*
 - a) *Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*
 - b) *Kinder vom 10. bis 14. Lebensjahr*
 - c) *juristische Personen*
4. *Die außerordentlichen Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
Sie können nicht in Ämter gewählt werden.*
5. *Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Mit dem Stellen des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die ordentlichen Mitglieder vorab zur beantragten Aufnahme befragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.*
6. *Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet das Mitglied*
 - a) *den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.*
 - b) *zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages*

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der vom Vorstand festgelegten Ordnungen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.*
2. *Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand und sonstige Ämter wählbar.*
3. *Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen aber teilnehmen.*
4. *Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinsleben zu unterstützen und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.*
5. *Die Mitglieder sind verpflichtet die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige, von den Organen beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.*
6. *Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet seinen Beitrag zur Pflege, Instandhaltung und Reparatur des Vereinseigentums zu leisten. Dies kann sowohl in Form von offiziellen, gemeinsamen „Arbeitseinsätzen“ als auch in Heimarbeit erfolgen.*
7. *Die Benutzung des Eigentums und/oder Anlagen des Vereins geschehen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden an abhanden gekommenen oder zurückgelassenen Gegenständen.*
8. *Änderungen von Namen, Anschrift oder Bankverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.*
9. *Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange fällige Beiträge nicht entrichtet oder festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.*

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. *Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.*
2. *Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Familienangehörige erhalten eine Ermäßigung, Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.*
3. *Der geschäftsführende Vorstand kann auf begründeten Antrag der Mitglieder hin im Einzelfall Zahlungen ermäßigen, stunden oder erlassen.*
4. *Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind zu Jahresbeginn in bar oder per Überweisung zu zahlen.*

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet*
 - a) *mit dem Tod des Mitgliedes*
 - b) *durch freiwilligen Austritt*
 - c) *durch Ausschluss aus dem Verein*
 - d) *mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins*
 - e) *bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit*
2. *Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Bei Wohnortwechsel außerhalb eines Umkreises von mehr als 20 km kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.*
3. *Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.*
4. *Ein Mitglied, dass sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschluss billigen.*

Ausschlussgründe sind bzw. können sein:

 - a) *schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins*
 - b) *Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereins*
 - c) *vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten*
 - d) *schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft*
5. *Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Beschluss des Ausschlusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.*
6. *Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Vorstandssitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.*
7. *Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte gegenüber dem Verein. Der Ausgeschiedene hat alle Vereinspapiere, sowie alle, evtl. bei ihm in Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände innerhalb von 2 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.*

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der geschäftsführende Vorstand*
- c) der erweiterte Vorstand*

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied, auch Ehrenmitglieder, 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.*
- 2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Frist beginnt mit dem Folgetag des auf dem Einladungsschreiben angegebenen Datums. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Mit der Einladung muss die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte enthalten muss:*
 - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes*
 - b) Berichte des Kassenwarts*
 - c) Berichte des Kassenprüfers*
 - d) Entlastung des Vorstandes*
 - e) Wahlen/Bestätigungen/Abwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gem. Wahlperiode*
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge*
- 3. Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Dies muss in schriftlicher Form und bis spätestens zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.*
- 4. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird, oder wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt. Die Einladung muss, unter Angabe des Zwecks, unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie die zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.*

§ 11

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes.*
- b) Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes des Kassenwarts*
- c) Entgegennahme und ggf. Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer*
- d) Entlastung des Vorstandes*
- e) Wahlen/Bestätigungen/Abwahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*
- f) Beschluss über die Höhe von Beiträgen, Gebühren etc. auf Antrag des Vorstandes*
- g) Diskussion und Beschluss über Satzungsänderungen*
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.*

§ 12

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. *Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorstand, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.*
2. *Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind nur ordentlichen Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der in die Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder.*
3. *Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (per Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes (z.B. schriftl. geheime Wahl).*
4. *Für die Wahl des 1. Vorstands sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der gewählte 1. Vorstand unter Mithilfe der gewählten Wahlhelfer.*
5. *Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach §14 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, es sei denn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern eine geheime Wahl. Desweiteren muss der jeweilige Kandidat zustimmen.*
6. *Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend.*
7. *Für Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn hierzu ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.*

§ 13

Protokollierung / Niederschriften

1. *Über alle Versammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Diese müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.*
2. *Die Protokolle sind vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb 2 Wochen anzufertigen.*
3. *Die Protokolle sind von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.*

§ 14

Vorstand, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern. Eine gewisse Festlegung der Arbeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder selbst.*
- 1.a *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
a) 1. Vorstand
b) 2. Vorstand
c) Kassenwart
Seine Mitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.*

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der 1. Vorstand mitwirken muss. Im Innenverhältnis hat im Verhinderungsfall des 1. Vorstands dieser einem der oben genannten die Vertretungsvollmacht zu übertragen.

- 1.b *Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
(Besetzung der Ämter muss nicht zwingend erfolgen. Regelung gilt nur, wenn eines oder mehrere dieser Ämter eingeführt sind oder in Zukunft eingeführt werden. Bestehende Ämter können wieder abgeschafft werden.)*
- a) stellv. Kassenwart
 - b) Material- und Gerätewart
 - c) Jugendleiter
 - d) Schriftführer
 - e) Abteilungsleiter(n) (wenn ernannt)
 - f) min. 2, max. 6 Beisitzer (nicht stimmberechtigt)
- Seine Mitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, außer dem Abteilungsleiter(n), er wird von der Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt.*
- 1.c *Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch:
(Besetzung der Ämter muss nicht zwingend erfolgen. Regelung gilt nur, wenn eines oder mehrere dieser Ämter eingeführt sind oder in Zukunft eingeführt werden. Bestehende Ämter können wieder abgeschafft werden.)*
- a) Referenten
 - b) Jugendsprecher
 - c) Der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses
 - d) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Recht an der Teilnahme an Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Werden sie vom geschäftsführenden Vorstand zu solchen eingeladen, sind sie nicht stimmberechtigt. Der Jugendsprecher hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand, auch dann, wenn er kein ordentliches Mitglied ist.*
2. *Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Wenn sich ein Vorstandsmitglied nicht erneut zur Wahl bzw. Wiederwahl stellen will, ist diese Entscheidung dem Vorstand min. 3 Monate vor den Wahlen mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied in das entsprechende Amt berufen.*
 3. *Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben in ihrer Verwahrung befindliche Vereinsgegenstände und -unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen, an den geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.*
 4. *Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.*
 5. *Ist der 1. Vorstand verhindert, tritt für diesen Zeitraum der 2. Vorstand an dessen Stelle. Dies betrifft nur das Innenverhältnis.*

§ 15

Aufgaben, Rechte & Pflichten und Beschlussfassung des Vorstandes

1. *Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:*
 - a) Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und deren Einberufung; Berichte und Anträge zur Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme, Ehrung und Ausschluss vom Mitgliedern
 - d) Einziehung von Beiträgen und Gebühren, Vermögensverwaltung
 - e) Diskussion und Bewilligung von Anträgen und Aufgaben
 - f) Verantwortungs- und Aufgabenverteilung im Vorstand und an Mitglieder
 - h) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - i) Abschluss und Führung von Rechtsgeschäften
2. *Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Kassenwart und dessen Stellvertreter. Sie ist in juristisch und buchhalterisch einwandfreier Weise durchzuführen. Über die Kassen- und Kontoführung sind Protokolle anzufertigen und gegenüber anderen Mitgliedern und Dritten strengstes Stillschweigen zu wahren.*
3. *Die Verteilung der Aufgabenbereiche mit Rechten und Pflichten wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die damit beauftragten Mitglieder führen ihre Ressorts in dem vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Rahmen selbstständig.*
4. *Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen min. 1x pro Quartal stattfinden. Einladungen hierzu erfolgen durch den 1. Vorstand, diese müssen min. 2 Wochen vorher erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorstand, bei*

seiner Verhinderung der 2. Vorstand, der Kassenwart, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, jedoch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand doppelt, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstand.

Zu den Aufgaben der Vorstandssitzung gehören u.a.:

- a) Genehmigung und Planung von auszuführenden Veranstaltungen
 - b) Genehmigung und Planung von zu besuchenden Veranstaltungen
 - c) Genehmigung und Planung von gemeinsamen Freizeitunternehmungen
 - d) Planung und Erstellung von Aufgabenbereichen
 - e) Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Planung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung
 - h) Planung, Diskussion und Entscheidung über finanzielle Mittel und Aufwendungen
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben über die in den Sitzungen besprochenen Angelegenheiten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, sowie dritten, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, die Themen sollen im Verein zur Diskussion gestellt werden.

§ 16

Vereinsjugendversammlung

1. Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder vom 10. bis zum 18. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Jugendleiter min. 3 Wochen im Voraus, diese sollte eine Tagesordnung beinhalten.
3. Die Vereinsjugendversammlung wählt den Jugendsprecher(in) und schlägt den Jugendleiter(in) dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vor. Diese(r) muss ein ordentliches Mitglied sein.
4. Die Jugendversammlung unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Jugendarbeit.
5. Der/die Jugendleiter(in) ist dem geschäftsführenden Vorstand für seine Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich. Er/Sie ist auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17

Abteilungsversammlung

(wenn verschiedene Abteilungen existieren)

1. Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung an.
2. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Abteilungsleiter mindestens 3 Wochen im Voraus, diese sollte eine Tagesordnung beinhalten.
3. Die Abteilungsversammlung wählt den/die Abteilungsleiter(in), die ordentliche Mitglieder sein müssen und schlägt diese(n) dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vor.
4. Die Abteilungsversammlung unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Abteilungsarbeit.
5. Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung beschließen. Diese ist gültig, wenn oder soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann diese mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
6. Der/die Abteilungsleiter(in) ist dem geschäftsführenden Vorstand für seine Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich. Er/Sie ist auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18

Kassenprüfer

1. *Ein, in der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied, das nicht im geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand sein darf, und in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Kassenwart stehen darf, ist verpflichtet, die Kassen- und Kontoführung der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßig- und Richtigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.*
2. *Die vom Kassenwart und dessen Stellvertreter über die Kassen- und Kontoführung angefertigten Protokolle sind zu prüfen und zu bestätigen. Über deren Prüfung, sowie die Jahresabschlusskontrolle ist ein Bericht anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Kassenprüfer beantragt bei korrekter Kassen- und Kontoführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.*

§ 19

Ehrungen

1. *Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins, oder die Förderung des Modellsports, der Jugendarbeit oder durch langjährige aktive Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.*
2. *Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt.*
3. *Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können die Ehrungen auf gleicher Verfahrensweise wieder aberkannt werden, oder verlieren mit dem rechtswirksamen Ausschluss alle Ehrungen.*
4. *Die sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes werden von der Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.*

§ 20

Satzungsänderungen

1. *Satzungsänderungen bedürfen der Abstimmung auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.*
2. *Die Abstimmung der Satzungsänderung(en) ist nur dann möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung steht.*
3. *Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Satzungsänderungen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen.*

§ 21

Auflösung des Vereins

1. *Die „Mini-Trucker Aschaffenburg und Umgebung e. V.“ bestehen als solcher, solange noch mindestens 3 Mitglieder vorhanden sind.*
2. *Die Auflösung des Vereins ist auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.*
3. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Aschaffenburg, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Rechtsnachfolger ist ein Verein, der die §1-3 dieser Satzung anerkennt.*

4. *Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Stadt Aschaffenburg das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Vereins „Grenzenlos für Arme und Obdachlose e.V.“, 63739 Aschaffenburg zu verwenden.*
5. *Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.*
6. *Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen 1. und 2. Vorstand die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, gültig abgegebenen Stimmen etwas anderes.*

§ 22

In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2022 in Aschaffenburg beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Satzungen, Satzungsänderungen und –ergänzungen außer Kraft.